



## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 54 Arbeitshilfen Nr. 345 Einfach christlich? - Ein Gestaltungsauftrag für katholische Einrichtungen. Eine Handreichung des kirchlichen Dienstes.

## Dokumente des Bischofs

Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Nr. 56 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Nr. 57 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

Nr. 58 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Tarifrunde 2025-Teil 1

Nr. 59 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 - Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

Nr. 60 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

Nr. 61 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

Nr. 62 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

Nr. 63 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

Nr. 64 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement

Nr. 65 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Nr. 66 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Nr. 67 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte – Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs. 1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen

Nr. 68 Beschluss der RK Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab Januar 2026 bis Dezember 2026

Nr. 69 Beschluss der RK Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab Januar 2027 bis Dezember 2027

Nr. 70 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Änderung in der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

Nr. 71 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Tarifrunde 2025 – Teil 1

Nr. 72 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Änderung in der Anlage 33 zu den AVR - Anmerkungen 30 und 31

Nr. 73 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Änderung in der Anlage 33 zu den AVR

Nr. 74 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Erhöhung der Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

Nr. 75 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss 3/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 05.06.2025

Nr. 76 Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg



Nr. 77 Aufruf zur MAV-Wahl 2025

## Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 78 Kollektenplan 2026
- Nr. 79 Gestellungsgelder 2026
- Nr. 80 Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 IV MAVO für die DiAG-MAV

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 81 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 82 Information zur Beantragung von Dienstaussweisen
- Nr. 83 Todesanzeigen

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 54 Arbeitshilfen Nr. 345 Einfach christlich? - Ein Gestaltungsauftrag für katholische Einrichtungen. Eine Handreichung des kirchlichen Dienstes.

Mit der neuen Grundordnung des kirchlichen Dienstes (2022) steht die christliche Identität von Einrichtungen stärker denn je im Fokus und verlangt nach klarer Gestaltung. Die Handreichung „Einfach christlich?“ richtet sich an Führungskräfte, Träger und Verantwortliche für das christliche Profil in kirchlichen und caritativen Einrichtungen. Bei Bedarf ist Sie unter [Einfach christlich? Ein Gestaltungsauftrag für katholische Einrichtungen. Handreichung zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes](#) auf der Homepage der DBK abzurufen.

## Dokumente des Bischofs

### Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verschlossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

## Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 84 Praxistipps Datenschutz für Pfarreien

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes.

Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten<sup>1</sup>, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmission genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame

Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

<sup>1</sup> [www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 [alternativ: 7. September 2025] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Nr. 56 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Für das Bistum Magdeburg, den 07.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 19.10.2025 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist

ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

## Nr. 57 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

A.

Beschlusstext:

### I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	-	-	-
IV	49,50	49,50	-	-	-	-

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	-	-	-
IV	50,49	50,49	-	-	-	-

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	-	-	-
IV	51,50	51,50	-	-	-	-

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“

durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7,06
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9,32
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	-	-	-
IV	10.695,40	11.459,97	-	-	-	-

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7,21
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9,50
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	-	-	-
IV	10.909,31	11.689,17	-	-	-	-

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7,35
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9,69
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	-	-	-
IV	11.127,50	11.922,95	-	-	-	-

## II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:  

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst

„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft)“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

- c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz

3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und / oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nacharbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.

### **III. Regelungen, die die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten**

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“

2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

- IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
- V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2024 bis 2026 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen.

C.

#### Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.

Bei den Änderungen unter I. Nr. 1, 2 und 6, II. Nr. 6 und 7 und III. Nr. 1, handelt es sich um die Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Im Übrigen besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit oder des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

### **Nr. 58 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 Tarifrunde 2025 – Teil 1**

#### **I. Mittlere Werte**

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

#### **II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR**

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der

- Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage
- Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt
- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
  - ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.
- e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
  - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
  - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu

den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechsel-schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel-schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechsel-schichtarbeit an allge-meinen Entgelter-höhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

<sup>1</sup>Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechsel-schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde.

<sup>2</sup>Mitarbeiter in Krankenhäusern umfasst die Mit-arbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäu sern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Ein-

richtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, beschäftigt sind.<sup>3</sup> Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.<sup>4</sup> Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.<sup>5</sup> Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit

diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“

dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 2 zu Abs. 5:

<sup>1</sup>Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro.

<sup>2</sup>Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von

- Obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. 3 Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“
- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli
- 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „3Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR  
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
  - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
  - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
  - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

**III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR**

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

ee) Anlage 2d zu den AVR-Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR-Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR-Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und

Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

#### IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

#### V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

#### VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den

Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

**VII. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

**B.**

**Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Im Rahmen der aktuellen Tarifrunde beinhaltet der Beschluss Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen sowie die weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

**C.**

**Beschlusskompetenz**

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung der mittleren Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen

Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

**Anhang**

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile

(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juli 2025

**Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zu den AVR**

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.755,40	6.240,40	6.725,43	6.979,90	7.234,30	7.488,64	7.743,09	7.997,48	8.251,85	8.506,30	8.760,70	8.983,63
1a	5.344,10	5.762,25	6.181,02	6.414,01	6.647,00	6.879,99	7.113,00	7.345,99	7.579,07	7.811,99	8.045,01	8.149,61
1b	4.970,86	5.329,24	5.688,87	5.917,08	6.145,37	6.373,59	6.601,83	6.830,07	7.058,28	7.286,50	7.514,68	7.581,68
2	4.741,39	5.048,04	5.354,76	5.544,04	5.733,15	5.922,41	6.111,64	6.300,85	6.489,98	6.679,10	6.868,22	6.907,52
3	4.535,18	4.699,07	4.862,95	5.026,58	5.210,12	5.393,72	5.577,21	5.760,77	5.944,38	6.127,99	6.311,60	6.314,09
4a	4.061,99	4.280,45	4.508,34	4.658,56	4.810,72	4.962,84	5.114,98	5.267,22	5.419,36	5.571,51	5.723,65	5.723,65
4b	3.818,37	4.000,32	4.182,83	4.315,77	4.448,89	4.582,04	4.715,22	4.848,37	4.981,54	5.114,70	5.247,86	5.247,86
5b	3.607,16	3.750,83	3.904,85	4.018,74	4.129,02	4.237,73	4.345,82	4.453,30	4.560,24	4.667,62	4.774,44	4.774,44
6c	3.386,29	3.497,85	3.613,36	3.729,87	3.822,58	3.915,29	4.007,93	4.100,61	4.193,30	4.286,01	4.378,72	4.378,72
6b	3.232,64	3.325,16	3.418,53	3.483,96	3.551,61	3.619,37	3.687,18	3.755,00	3.822,83	3.890,66	3.958,49	3.958,49
7	3.094,17	3.171,98	3.249,73	3.324,70	3.399,68	3.474,67	3.549,67	3.624,67	3.699,67	3.774,67	3.849,67	3.849,67
8	2.967,16	3.031,64	3.096,14	3.137,85	3.179,78	3.215,67	3.251,60	3.287,54	3.323,49	3.359,44	3.395,40	3.401,41
9a	2.847,71	2.933,27	2.982,91	3.019,80	3.057,56	3.095,40	3.133,22	3.171,08	3.208,91	3.246,74	3.284,57	3.284,57
9	2.827,88	2.880,93	2.934,06	2.973,89	3.009,91	3.045,98	3.081,97	3.117,97	3.153,97	3.189,97	3.225,97	3.225,97
10	2.659,31	2.705,66	2.742,04	2.779,77	2.814,91	2.850,92	2.886,97	2.923,01	2.959,06	2.995,10	3.031,14	3.031,14
11	2.523,34	2.574,81	2.607,18	2.632,37	2.657,50	2.682,71	2.707,89	2.733,04	2.758,19	2.783,34	2.808,49	2.808,49
12	2.438,24	2.470,87	2.502,96	2.526,08	2.553,29	2.578,48	2.603,62	2.628,76	2.653,90	2.679,04	2.704,18	2.704,18

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.516,55	6.013,13	6.513,74	7.175,34	7.426,86	7.678,38	7.929,90	8.211,41	8.492,90	8.774,41	9.055,90	9.245,45
1a	5.493,73	5.923,93	6.354,09	6.693,60	6.933,12	7.072,63	7.312,23	7.551,83	7.791,43	8.030,73	8.270,27	8.377,80
1b	5.110,04	5.479,08	5.848,16	6.082,76	6.317,44	6.552,05	6.786,68	7.021,31	7.255,91	7.490,51	7.725,11	7.783,37
2	4.874,15	5.189,39	5.504,89	5.700,20	5.895,73	6.091,32	6.286,88	6.482,41	6.677,87	6.873,40	7.068,93	7.068,93
3	4.656,27	4.777,84	4.899,11	5.177,60	5.356,09	5.534,56	5.712,91	5.891,29	6.069,70	6.248,14	6.426,57	6.426,57
4a	4.175,73	4.400,28	4.624,52	4.789,00	4.945,42	5.101,89	5.258,29	5.414,70	5.571,10	5.727,51	5.883,92	5.883,92
4b	3.925,28	4.112,53	4.299,74	4.454,56	4.571,40	4.708,28	4.845,15	4.982,07	5.118,97	5.255,84	5.392,72	5.392,72
5b	3.708,16	3.855,86	4.014,28	4.131,26	4.243,60	4.356,39	4.473,67	4.590,97	4.708,28	4.825,54	4.942,81	4.942,81
6c	3.481,11	3.595,84	3.714,53	3.818,75	3.919,31	4.020,35	4.124,64	4.229,10	4.333,61	4.438,17	4.542,77	4.542,77
6b	3.323,15	3.418,70	3.514,23	3.581,51	3.651,06	3.720,71	3.793,30	3.870,50	3.949,77	4.029,04	4.108,31	4.108,31
7	3.180,81	3.260,80	3.340,72	3.387,23	3.433,75	3.510,26	3.567,17	3.624,08	3.680,99	3.737,90	3.794,81	3.794,81
8	3.050,24	3.116,33	3.182,83	3.225,71	3.264,70	3.303,65	3.342,64	3.381,63	3.420,62	3.459,61	3.498,60	3.498,60
9a	2.965,48	3.015,50	3.065,51	3.104,35	3.143,17	3.182,07	3.220,95	3.259,84	3.298,72	3.337,61	3.376,50	3.376,50
9	2.907,96	2.961,60	3.016,01	3.057,16	3.098,18	3.139,19	3.179,97	3.220,76	3.261,55	3.302,34	3.343,13	3.343,13
10	2.733,77	2.776,25	2.818,82	2.857,60	2.893,73	2.930,78	2.967,81	3.004,85	3.041,88	3.078,91	3.115,94	3.115,94
11	2.503,90	2.646,90	2.689,18	2.706,08	2.721,91	2.737,83	2.753,85	2.809,97	2.835,42	2.860,87	2.886,32	2.886,32
12	2.306,91	2.339,75	2.373,04	2.398,87	2.424,78	2.450,68	2.476,52	2.502,37	2.528,22	2.554,07	2.579,92	2.579,92

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 zu den AVRA

Bezeichnung/Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 75 Euro)	ab 1. Februar 2026 (plus 75 Euro)
<b>Abchnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann</b>			
<b>Abchnitt B: Ausbildung ATA/OTA oder Notfallsanitäter</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
<b>Abchnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.264,91 €	1.339,91 €	1.414,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.323,21 €	1.398,21 €	1.473,21 €
<b>Abchnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
<b>Abchnitt E: Auszubildende</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
<b>Abchnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen</b> Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E			
<b>Buchstabe a)</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
<b>Buchstabe b)</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
<b>Buchstabe c)</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.535,00 €	1.610,00 €	1.685,00 €
<b>Abchnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen</b> Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)			
<b>Buchstabe a)</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
<b>Buchstabe b)</b>			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
<b>Abchnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen</b>			
1. Pharmazutisch-technische Assistent/inn/en	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
2. Messure und med. Bademeister/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
4. Sozialpädagog/inn/en	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
5. Erzieher/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 zu den AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 zu den AVR

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR, gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 zu den AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,

gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,85

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 zu den AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 zu den AVR

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

  

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 zu den AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR, gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.966,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 zu den AVR (Beschäftigte der Anlagen 2 zu den AVR)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F IVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F IVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G IVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G IVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	116,79 €	120,42 €	123,79 €

**Nr. 59 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 - Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

**I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR**

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

**II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR**

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

**III. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen nach den Abschnitten F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um ein Jahr, bis zum 31. Juli 2026, verlängert. Die vor-hergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

**Nr. 60 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 - Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

**I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR**

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

**„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung**

(1) <sup>1</sup>Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum

31. Juli 2027. <sup>2</sup>Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) <sup>1</sup>Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnittes und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. <sup>2</sup>Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. <sup>3</sup>Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen und die Kompetenzübertragung nach Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um zwei Jahre, bis zum 31. Juli 2027, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Die Kompetenz zur Übertragung

der Kompetenz der Inkraftsetzung des Abschnittes, und der Festsetzung der Vergütungswerte ohne mittlere Werte ergibt sich aus § 13 Absatz 6 Satz 1 2. Alt. AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

## **Nr. 61 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR**

A.

### Beschlusstext:

#### **VIII. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR**

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

<sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt

nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

**IX. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR**

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„<sup>2</sup>Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

**X. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen wird der Regelungstext des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR insofern modernisiert, als dass er an die Systematik der Eingruppierung nach Entgeltgruppen angepasst wird, gleichzeitig aber auch die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen erfasst.

Ferner findet Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR nun auch für die Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Das entspricht dem Grundsatz, wie er bereits für die Anlagen 30, 31 und 32 zu den AVR gilt, dort jeweils § 1 Absatz 2 Satz 2.

Für die Ungleichbehandlung zwischen den Anlagen bezüglich der Geltung des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR besteht kein sachlicher Grund.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

**Nr. 62 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

**XI. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR**

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

<sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

## **XII. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR**

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„2Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

## **XIII. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen wird der Regelungstext des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR insofern modernisiert, als dass er an die Systematik der Eingruppierung nach Entgeltgruppen angepasst wird, gleichzeitig aber auch die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen erfasst.

Ferner findet Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR nun auch für die Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Das entspricht dem Grundsatz, wie er bereits für die Anlagen 30, 31 und 32 zu den AVR gilt, dort jeweils § 1 Absatz 2 Satz 2.

Für die Ungleichbehandlung zwischen den Anlagen bezüglich der Geltung des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR besteht kein sachlicher Grund.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

**Nr. 63 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen**

## **Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR**

A.

### Beschlusstext:

## **I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR**

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

## **II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Beträge der beiden monatlichen Zulagen, die der Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs an die von der Anmerkung erfassten Mitarbeiter zahlen kann, erhöht auf nunmehr mindestens 180,00 Euro. Bezüglich des TVöD SuE besteht keine Tarifautomatik gegenüber den AVR Caritas, daher besteht die Möglichkeit, dass die Erhöhung im Rahmen der nächsten Tarifrunde wegfällt, deswegen erfolgt keine Befristung der Erhöhung.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um die Festlegung der Höhe der mittleren Werte der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

**Nr. 64 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement**

A.

Beschlusstext:

**I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/ Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement:**

Die Bundeskommission überträgt erneut gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

**II. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungs-

management über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt unverändert der Umstand zugrunde, dass in den bayerischen Einrichtungen schon derzeit Berufspraktikanten und -praktikantinnen im Rahmen deren Ausbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement an den bayerischen Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement beschäftigt werden.

Diese Ausbildung ist aber zurzeit immer noch nicht in der Anlage 7 zu den AVR enthalten und eine Regelung in absehbarer Zeit nicht ersichtlich. Insbesondere zur weiteren und durchgängigen Refinanzierung ist daher eine tarifliche Regelung für den Bereich der Regionalkommission Bayern erforderlich und geboten.

Mit der Beschlussfassung für den Fall der Kompetenzübertragung wird diese zeitnah umgesetzt.

C.

Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

**Nr. 65 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte**

A.

Beschlusstext:

**I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und**

## die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

## II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt weiterhin die landesspezifische Rechtslage zugrunde, dass unter anderem zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung im Grundschulbereich das Land Bayern im Rahmen eines Schulversuches beginnend mit dem Schuljahr 2021/2020 einen zweijährigen Fachschulausbildungsgang zur staatlich anerkannten „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ eingerichtet hat (Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586 (BayMBI. Nr. 496). Dieser Schulversuch, der an besonderen Fachakademien für Sozialpädagogik eingerichteten Fachschulen durchgeführt wird, setzt eine abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung voraus. Das dort innerhalb der zweijährigen Ausbildung vorgesehene einjährige Berufspraktikum wird in hoher Zahl auch in den AVR-anwendenden Einrichtungen in Bayern angeboten. Hieraus resultiert bei durch das Land Bayern geregelter Refinanzierung nach wie vor ein Regelungsbedarf dieser Berufspraktikumsverhältnisse in den AVR. Der Eintritt in den Schulversuch ist nach derzeitiger Regelung für Teilnehmerinnen und

Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2029/2030 möglich. Insofern ist die bisherige befristete Regelung in den AVR entsprechend für den Bereich der RK Bayern anzupassen und zu verlängern.

Mit dem Abschluss werden die „Pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung“ auch eingesetzt. Daher ist zugleich mangels einer absehbaren und zeitnahen Tarifierung dieser Berufsgruppe in den AVR die bisherige durch die Nutzung bestehende Kompetenzübertragung für die Regionalkommission Bayern bestehende Regelung zur Eingruppierung befristet bis 31. Dezember 2029 fortzuführen.

C.

### Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 66 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung**

A.

### Beschlusstext:

## **I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung:**

Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die

Kompetenz zur Regelung der  
Tarifizierung des  
Sozialpädagogischen  
Einführungsjahres (SEJ)  
innerhalb der Erzieherausbildung  
für den Bereich der  
Regionalkommission Bayern auf  
die Regionalkommission Bayern.

## II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni  
2025 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung der Tarifizierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus inhaltsgleich bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt unverändert die landespezifische Regelung zugrunde, dass nach der bayrischen Fachakademieordnung vom 18. Juni 2021 die Aufnahmevoraussetzung in die Fachakademie für Sozialpädagogik dahingehend modifiziert wurden, dass als erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung anstatt durch die bisherige erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sozialpädagogischen Seminar mit einem möglichen Abschluss als Kinderpfleger durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen sog. Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgen kann. Das SEJ gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis). Der fachpraktische Teil wird regelmäßig in Einrichtungen absolviert, die AVR anwenden.

Da in den AVR eine entsprechende Regelung für das SEJ weiterhin fehlt, ist Weiterführung der Regelung den Bereich der Regionalkommission Bayern erforderlich und geboten.

Durch die Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2029 wird auch die Bestimmung zum Heilerziehungspflegerischen Einführungsjahr (HEJ) in § 6 Satz 4 des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 in der im Bereich der Regionalkommission Bayern geltenden Fassung abgesichert, die auf die hier verlängerte Regelung zum SEJ verweist.

C.

### Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

### **Nr. 67 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte – Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs. 1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen**

A.

#### Beschlusstext:

#### **I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:**

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungs-

- regelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
  - die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
  - die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
  - die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
  - die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
  - bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

### B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen.

### C.

#### Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 68 Beschluss der RK Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab Januar 2026 bis Dezember 2026**

### **A. Bestätigung der Werte**

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

### **B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026**

#### **Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte**

**in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den  
Einrichtungen  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

**in der Region Ost  
ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026**

**I. Anlage 3 zu den AVR**

Anlage 3 zu den AVR  
Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Verg.-	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.899,29	6.396,41	6.893,57	7.354,40	7.815,15	7.675,86	7.936,67	8.197,42	8.458,15	8.718,86	8.979,72	9.218,47
1a	5.477,70	5.906,64	6.335,35	6.574,36	6.813,18	7.052,99	7.292,89	7.532,64	7.768,15	8.007,29	8.246,14	8.353,35
1b	5.055,13	5.463,09	5.831,09	6.065,01	6.299,00	6.532,93	6.766,88	7.000,82	7.234,74	7.468,75	7.566,22	-
2	4.839,92	5.174,24	5.488,63	5.683,56	5.878,53	6.073,55	6.268,53	6.463,50	6.658,38	6.853,34	6.977,71	-
3	4.443,56	4.714,05	4.984,52	5.162,49	5.340,37	5.518,31	5.696,14	5.874,04	6.051,99	6.229,91	6.256,69	-
3a	4.163,54	4.387,44	4.619,00	4.775,02	4.930,99	5.086,91	5.242,85	5.398,90	5.554,94	5.709,52	-	-
3b	3.913,83	4.100,53	4.287,20	4.421,61	4.558,06	4.694,54	4.831,05	4.967,53	5.104,00	5.211,19	-	-
3c	3.697,34	3.844,70	4.002,57	4.119,21	4.231,22	4.343,67	4.449,62	4.577,57	4.694,54	4.772,52	-	-
3d	3.470,95	3.585,35	3.703,69	3.802,62	3.907,89	4.015,20	4.122,57	4.229,87	4.335,51	-	-	-
3e	3.313,46	3.408,72	3.503,99	3.571,06	3.640,40	3.709,85	3.782,23	3.859,21	3.938,34	3.996,56	-	-
3f	3.171,52	3.251,26	3.320,07	3.387,32	3.443,67	3.500,04	3.556,76	3.615,92	3.675,15	3.711,92	-	-
7	3.041,34	3.107,43	3.173,54	3.216,30	3.255,17	3.294,01	3.332,89	3.371,78	3.410,64	3.449,54	3.488,45	-
8	2.956,83	3.006,70	3.056,36	3.095,30	3.134,00	3.172,79	3.211,55	3.250,33	3.289,09	-	-	-
9	2.888,58	2.923,95	2.967,41	3.008,24	3.046,15	3.122,13	3.119,02	3.195,98	-	-	-	-
10	2.725,79	2.768,18	2.810,59	2.849,26	2.885,28	2.922,19	2.959,14	2.996,09	3.031,37	-	-	-
11	2.586,42	2.639,18	2.672,36	2.688,18	2.723,94	2.749,78	2.775,53	2.801,37	2.827,14	-	-	-
12	2.499,20	2.532,33	2.565,33	2.591,28	2.617,12	2.642,89	2.668,71	2.694,48	2.720,27	-	-	-

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	37,14
EG 14	34,25
EG 13	32,76
EG 12	30,98
EG 11	28,34
EG 10	26,11
EG 9c	26,02
EG 9b	24,67

**II. Anlage 31 zu den AVR**

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.810,85	6.190,84	6.614,69	7.193,34	7.788,58	8.180,17
EG 14	5.282,81	5.626,88	6.076,23	6.574,87	7.130,70	7.529,74
EG 13	4.886,81	5.263,92	5.693,21	6.159,29	6.707,74	7.005,36
EG 12	4.402,82	4.836,75	5.343,86	5.906,53	6.566,78	6.880,05
EG 11	4.257,18	4.656,29	5.031,30	5.438,18	5.995,01	6.308,31
EG 10	4.112,49	4.425,21	4.780,70	5.166,25	5.595,58	5.736,56
EG 9c	3.999,02	4.277,98	4.581,35	4.908,24	5.259,65	5.511,57
EG 9b	3.768,81	4.027,23	4.191,30	4.676,86	4.964,58	5.297,87

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	33,67
P 15	31,45
P 14	29,71
P 13	27,85
P 12	26,81
P 11	25,85
P 10	24,68
P 9	24,29
P 8	23,23
P 7	22,24
P 6	20,61
P 4	17,41

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.224,75	5.400,10	5.966,30	6.626,32	6.917,46
P 15	-	5.117,31	5.277,79	5.678,98	6.159,13	6.342,50
P 14	-	4.998,89	5.155,50	5.546,98	6.078,89	6.175,94
P 13	-	4.880,50	5.033,21	5.414,97	5.690,63	5.761,81
P 12	-	4.643,63	4.788,60	5.150,96	5.373,56	5.477,10
P 11	-	4.406,81	4.544,00	4.886,96	5.114,72	5.218,26
P 10	-	4.172,19	4.299,79	4.661,77	4.836,47	4.946,49
P 9	-	3.980,74	4.172,19	4.299,79	4.545,29	4.648,82
P 8	-	3.690,41	3.851,53	4.063,68	4.235,53	4.475,88
P 7	-	3.500,06	3.690,41	3.986,67	4.137,48	4.292,83
P 6	3.003,70	3.178,10	3.353,66	3.727,04	3.822,23	4.001,70
P 4	2.932,67	2.994,35	3.040,09	3.074,60	3.102,69	3.144,80

**III. Anlage 32 zu den AVR**

Anhang A zur Anlage 32

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.810,85	6.190,84	6.614,69	7.193,34	7.788,58	8.180,17
EG 14	5.282,81	5.626,88	6.076,23	6.574,87	7.130,70	7.529,74
EG 13	4.886,81	5.263,92	5.693,21	6.159,29	6.707,74	7.005,36
EG 12	4.402,82	4.836,75	5.343,86	5.906,53	6.566,78	6.880,05
EG 11	4.257,18	4.656,29	5.031,30	5.438,18	5.995,01	6.308,31
EG 10	4.112,49	4.425,21	4.780,70	5.166,25	5.595,58	5.736,56
EG 9c	3.999,02	4.277,98	4.581,35	4.908,24	5.259,65	5.511,57
EG 9b	3.768,81	4.027,23	4.191,30	4.676,86	4.964,58	5.297,87

Anhang B zur Anlage 32  
Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.224,75	5.400,10	5.966,30	6.626,32	6.917,46
P 15	-	5.117,31	5.277,79	5.678,98	6.159,13	6.342,50
P 14	-	4.998,89	5.155,50	5.546,98	6.078,89	6.175,94
P 13	-	4.880,50	5.033,21	5.414,97	5.690,63	5.761,81
P 12	-	4.643,63	4.788,60	5.150,96	5.373,56	5.477,10
P 11	-	4.406,81	4.544,00	4.886,96	5.114,72	5.218,26
P 10	-	4.172,19	4.299,79	4.661,77	4.836,47	4.946,49
P 9	-	3.980,74	4.172,19	4.299,79	4.545,29	4.648,82
P 8	-	3.690,41	3.851,53	4.063,68	4.235,53	4.475,88
P 7	-	3.500,06	3.690,41	3.986,67	4.137,48	4.292,83
P 6	3.003,70	3.178,10	3.353,66	3.727,04	3.822,23	4.001,70
P 4	2.932,67	2.994,35	3.040,09	3.074,60	3.102,69	3.144,80

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026  
Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	37,14
EG 14	34,25
EG 13	32,76
EG 12	30,98
EG 11	28,34
EG 10	26,11
EG 9c	26,02
EG 9b	24,67

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	33,67
P 15	31,45
P 14	29,71
P 13	27,85
P 12	26,81
P 11	25,85
P 10	24,68
P 9	24,29
P 8	23,23
P 7	22,24
P 6	20,61
P 4	17,41

#### IV. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

Gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2025

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.706,75	4.826,66	5.420,76	5.866,29	6.534,60	6.942,99
S 17	4.339,69	4.641,04	5.123,70	5.420,76	6.014,79	6.363,79
S 16	4.250,85	4.544,52	4.871,23	5.272,21	5.717,75	5.985,09
S 15	4.100,68	4.381,11	4.678,18	5.019,75	5.569,27	5.806,86
S 14	4.061,50	4.338,48	4.668,58	5.004,36	5.375,67	5.635,56
S 13	3.966,42	4.236,30	4.603,91	4.900,91	5.272,21	5.457,86
S 12	3.955,99	4.225,12	4.577,35	4.889,22	5.275,37	5.438,73
S 11b	3.903,69	4.168,99	4.355,38	4.830,64	5.201,92	5.424,69
S 11a	3.835,03	4.094,14	4.278,95	4.752,42	5.123,70	5.346,47
S 10	3.592,43	3.925,53	4.096,28	4.606,38	5.022,47	5.364,22
S 9	3.638,03	3.876,08	4.154,53	4.566,65	4.956,48	5.257,21
S 8b	3.568,42	3.801,51	4.080,00	4.490,34	4.878,31	5.175,75
S 8a	3.499,20	3.727,22	3.965,21	4.194,80	4.419,23	4.655,21
S 7	3.416,93	3.638,94	3.859,84	4.086,99	4.257,65	4.514,81
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	3.281,86	3.493,98	3.687,26	3.818,43	3.944,83	4.144,20
S 3	3.110,76	3.310,36	3.496,05	3.666,55	3.744,56	3.837,74
S 2	2.899,87	3.022,12	3.112,56	3.210,76	3.321,19	3.431,65

#### C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

gez. Martin Wessels  
Vorsitzender der  
Regionalkommission Ost

gez. Jörg Straube  
stellv. Vorsitzender der  
Regionalkommission Ost

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 für das Jahr 2026 angewendet und deren Richtigkeit bestätigt.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

**Nr. 69 Beschluss der RK Ost des Caritasverbandes e.V. – Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab Januar 2027 bis Dezember 2027**

**A. Bestätigung der Werte**

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

**B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027**

**Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte**

**in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

**in der Region Ost**

**ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027**

**I. Anlage 3 zu den AVR**

Anlage 3 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Verg.-	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	6.064,46	6.575,51	7.086,58	7.354,72	7.622,78	7.890,78	8.158,90	8.426,95	8.694,97	8.963,09	9.231,15	9.476,59
1a	5.631,07	6.072,03	6.512,94	6.738,44	7.003,95	7.249,45	7.495,04	7.740,47	7.986,06	8.231,50	8.477,03	8.587,25
1b	5.237,79	5.616,06	5.994,36	6.234,83	6.475,38	6.715,85	6.956,35	7.196,84	7.437,31	7.677,88	7.778,08	-
2	4.996,00	5.319,12	5.642,31	5.842,71	6.043,12	6.243,60	6.444,05	6.644,47	6.844,82	7.045,24	7.173,08	-
3	4.567,98	4.846,04	5.124,09	5.307,04	5.489,90	5.672,82	5.855,63	6.038,51	6.221,44	6.404,34	6.431,88	-
4a	4.280,12	4.510,29	4.748,33	4.908,73	5.069,06	5.229,35	5.389,66	5.550,07	5.710,38	5.863,12	-	-
4b	4.023,41	4.215,34	4.407,23	4.545,42	4.685,69	4.825,99	4.966,32	5.106,62	5.246,94	5.357,10	-	-
5b	3.800,86	3.952,36	4.114,65	4.234,54	4.349,69	4.465,30	4.585,51	4.705,74	4.825,99	4.906,15	-	-
5c	3.568,14	3.685,74	3.807,39	3.909,09	4.017,31	4.127,62	4.238,01	4.348,31	4.446,62	-	-	-
6b	3.406,23	3.504,17	3.602,11	3.671,05	3.742,34	3.813,73	3.888,13	3.967,26	4.048,51	4.108,46	-	-
7	3.260,39	3.342,32	3.424,24	3.482,16	3.540,09	3.598,04	3.656,35	3.717,17	3.778,05	3.815,86	-	-
8	3.126,50	3.194,44	3.262,40	3.306,35	3.346,32	3.386,24	3.426,21	3.466,19	3.506,14	3.546,12	3.584,07	-
8a	3.089,62	3.080,89	3.142,15	3.181,96	3.221,75	3.261,62	3.301,47	3.341,34	3.381,13	-	-	-
9	2.979,74	3.035,64	3.091,62	3.133,59	3.171,54	3.209,55	3.247,48	3.285,46	-	-	-	-
10	2.802,11	2.845,69	2.889,29	2.929,04	2.966,07	3.004,02	3.042,01	3.079,97	3.105,98	-	-	-
11	2.658,84	2.713,07	2.747,18	2.773,73	2.800,21	2.826,78	2.853,24	2.879,81	2.906,31	-	-	-
12	2.569,17	2.603,24	2.637,37	2.663,84	2.690,40	2.716,90	2.743,43	2.769,93	2.796,44	-	-	-

**II. Anlage 31 zu den AVR**

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.973,56	6.364,18	6.799,90	7.394,75	8.006,65	8.409,21
EG 14	5.430,73	5.784,43	6.246,36	6.758,97	7.330,36	7.740,57
EG 13	5.023,64	5.411,30	5.852,62	6.331,74	6.895,56	7.201,52
EG 12	4.526,09	4.972,18	5.493,49	6.071,92	6.750,65	7.072,68
EG 11	4.376,38	4.786,67	5.172,18	5.590,45	6.162,87	6.484,94
EG 10	4.227,64	4.549,11	4.914,56	5.310,90	5.752,25	5.897,18
EG 9c	4.110,99	4.397,76	4.709,63	5.045,68	5.406,93	5.665,89
EG 9b	3.874,34	4.139,99	4.308,65	4.807,81	5.103,59	5.446,20

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.371,04	5.551,30	6.133,35	6.811,85	7.111,14
P 15	-	5.260,60	5.425,56	5.837,99	6.331,59	6.520,09
P 14	-	5.138,87	5.299,85	5.702,30	6.249,10	6.348,87
P 13	-	5.017,15	5.174,14	5.566,59	5.849,96	5.923,15
P 12	-	4.773,65	4.922,68	5.295,19	5.524,02	5.630,46
P 11	-	4.530,20	4.671,23	5.023,80	5.257,93	5.364,38
P 10	-	4.289,01	4.420,19	4.792,31	4.971,90	5.084,98
P 9	-	4.092,20	4.289,01	4.420,19	4.672,55	4.778,98
P 8	-	3.793,74	3.959,37	4.177,47	4.354,12	4.601,20
P 7	-	3.598,06	3.793,74	4.098,29	4.253,33	4.413,04
P 6	3.087,80	3.267,10	3.447,56	3.831,40	3.929,25	4.113,75
P 4	3.014,78	3.078,20	3.125,21	3.160,69	3.189,56	3.232,86

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgelt-gruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	38,17
EG 14	35,21
EG 13	33,67
EG 12	31,85
EG 11	29,13
EG 10	26,83
EG 9c	26,75
EG 9b	25,36

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgelt-gruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	34,61
P 15	32,33
P 14	30,55
P 13	28,63
P 12	27,56
P 11	26,58
P 10	25,37
P 9	24,97
P 8	23,87
P 7	22,87
P 6	21,19
P 4	17,91

### III. Anlage 32 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 32

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.973,56	6.364,18	6.799,90	7.394,75	8.006,65	8.409,21
EG 14	5.430,73	5.784,43	6.246,36	6.758,97	7.330,36	7.740,57
EG 13	5.023,64	5.411,30	5.852,62	6.331,74	6.895,56	7.201,52
EG 12	4.526,09	4.972,18	5.493,49	6.071,92	6.750,65	7.072,68
EG 11	4.376,38	4.786,67	5.172,18	5.590,45	6.162,87	6.484,94
EG 10	4.227,64	4.549,11	4.914,56	5.310,90	5.752,25	5.897,18
EG 9c	4.110,99	4.397,76	4.709,63	5.045,68	5.406,93	5.665,89
EG 9b	3.874,34	4.139,99	4.308,65	4.807,81	5.103,59	5.446,20

Anhang B zur Anlage 32

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	5.371,04	5.551,30	6.133,35	6.811,85	7.111,14
P 15	-	5.260,60	5.425,56	5.837,99	6.331,59	6.520,09
P 14	-	5.138,87	5.299,85	5.702,30	6.249,10	6.348,87
P 13	-	5.017,15	5.174,14	5.566,59	5.849,96	5.923,15
P 12	-	4.773,65	4.922,68	5.295,19	5.524,02	5.630,46
P 11	-	4.530,20	4.671,23	5.023,80	5.257,93	5.364,38
P 10	-	4.289,01	4.420,19	4.792,31	4.971,90	5.084,98
P 9	-	4.092,20	4.289,01	4.420,19	4.672,55	4.778,98
P 8	-	3.793,74	3.959,37	4.177,47	4.354,12	4.601,20
P 7	-	3.598,06	3.793,74	4.098,29	4.253,33	4.413,04
P 6	3.087,80	3.267,10	3.447,56	3.831,40	3.929,25	4.113,75
P 4	3.014,78	3.078,20	3.125,21	3.160,69	3.189,56	3.232,86

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgelt-gruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	38,17
EG 14	35,21
EG 13	33,67
EG 12	31,85
EG 11	29,13
EG 10	26,83
EG 9c	26,75
EG 9b	25,36

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Stundenentgelte für Anhang B

Entspricht 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	34,61
P 15	32,33
P 14	30,55
P 13	28,63
P 12	27,56
P 11	26,58
P 10	25,37
P 9	24,97
P 8	23,87
P 7	22,87
P 6	21,19
P 4	17,91

#### IV. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht

102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.838,53	4.961,81	5.572,55	6.030,55	6.717,57	7.137,39
S 17	4.461,20	4.770,99	5.267,16	5.572,55	6.183,21	6.541,98
S 16	4.369,87	4.671,77	5.007,63	5.419,83	5.877,84	6.152,68
S 15	4.215,50	4.503,78	4.809,17	5.160,30	5.725,21	5.969,46
S 14	4.175,22	4.459,95	4.799,30	5.144,48	5.526,20	5.793,36
S 13	4.077,48	4.354,92	4.732,82	5.038,14	5.419,83	5.610,68
S 12	4.066,76	4.343,43	4.705,52	5.026,12	5.423,08	5.591,02
S 11b	4.013,00	4.285,72	4.477,33	4.965,90	5.347,57	5.576,58
S 11a	3.942,41	4.208,77	4.398,77	4.885,49	5.267,16	5.496,17
S 10	3.693,01	4.035,45	4.210,98	4.735,36	5.163,10	5.514,42
S 9	3.739,90	3.984,61	4.270,86	4.694,52	5.095,26	5.404,42
S 8b	3.668,34	3.907,96	4.194,24	4.616,07	5.014,90	5.320,67
S 8a	3.597,18	3.831,58	4.076,24	4.312,26	4.542,96	4.785,56
S 7	3.512,60	3.740,84	3.967,92	4.201,42	4.376,86	4.641,22
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	3.373,75	3.591,82	3.790,51	3.925,35	4.055,28	4.260,24
S 3	3.197,87	3.403,05	3.593,94	3.769,21	3.849,41	3.945,20
S 2	2.981,07	3.106,74	3.199,71	3.300,66	3.414,19	3.527,73

#### C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

gez. Martin Wessels                      gez. Jörg Straube  
 Vorsitzender der                            stellv. Vorsitzender der  
 Regionalkommission Ost                Regionalkommission Ost

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 für das Jahr 2027 angewendet und deren Richtigkeit bestätigt.

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
 Bischof

Anlage

### Nr. 70 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Änderung in der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

Die Regionalkommission Ost beschließt:

#### I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

#### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost im Rahmen der aktuellen Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 15.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
 Bischof

Anlage

### Nr. 71 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e. V. am 26. Juni 2025 – Tarifrunde 2025 – Teil 1

Die Regionalkommission Ost beschließt:

#### I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in A. IV. i. V. m. dem

Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme der Erhöhung der Ausbildungsvergütung des Beschlusses der Bundeskommission zur Erhöhung Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für die Auszubildenden der Anlagen 7 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 15.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 72 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Änderung in der Anlage 33 zu den AVR – Anmerkungen 30 und 31**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

### **I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 15.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 73 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Änderung in der Anlage 33 zu den AVR**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

### **I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Für den Bereich der Regionalkommission Ost wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 15.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

**Nr. 74 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Erhöhung der Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile**

**Präambel**

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird Folgendes beschlossen:

**I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 beschlossenen mittleren Werte werden in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt, wie sie jeweils in

- A. II. 1. b) aa) – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 31 AVR
- A. II. 1. c) aa) – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anlage 31 AVR
- A. II. 1. d) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 31 AVR
- A. II. 1. g) aa) – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 32 AVR
- A. II. 1. h) aa) – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anlage 32 AVR
- A. II. 1. i) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 32 AVR
- A. II. 1. l) aa) – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 33 AVR
- A. II. 1. l) cc) – Wechselschichtzulage für Mitarbeiter der Anl. 33 AVR in Krankenhäusern
- A. II. 1. l) dd) – Wechselschichtzulage für Mitarbeiter der Anl. 33 AVR in Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- A. II. 1. m) aa) – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anl. 33 AVR
- A. II. 2. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 31 a. F. AVR
- A. II. 3. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 32 a. F. AVR
- A. II. 4. – Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 Anlage 33 AVR
- A. III. 2. a) – Weitere dynamische Vergütungsbestandteile
- A. III. 2. b) – Kürzungen nach Abschnitt IV Anlage 1 AVR (Dozenten u.

Lehrkräfte)

- A. III. 2. c) aa) – Zulage nach Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 AVR (Kinderzulage)
- A. III. 2. c) bb) – Wechselschicht- und Schichtzulage Abschnitt VII der Anlage 1 AVR
- A. III. 2. c) cc) – Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Abs. d Anlage 1 AVR
- A. III. 2. c) dd) – Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 1b AVR
- A. III. 2. c) ee) – Vergütungsgruppenzulage nach Anlage 2d AVR
- A. III. 2. c) ff) – Zeitzuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) Anlage 6a AVR

des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind.

**II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

**Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Mit diesem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 auch hinsichtlich der sonstigen Vergütungsbestandteile (Garantiebeträge, Zulagen und weitere Vergütungsbestandteile) auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 vom 5. Juni 2025 vollzogen. Basis der hier beschlossenen Verweise ist der Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 vom 5. Juni 2025.

Magdeburg, den 15.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

**Nr. 75 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss 3/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 05.06.2025**

In der Sitzung am 05.06.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

**I. Änderungen in der DVO**

1. § 2 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, dürfen diese nicht zulasten des Dienstnehmers von den Regelungen der DVO abweichen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.“

2. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. April 2025“ durch die Angabe „1. Juli 2025“ ersetzt.

**II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Magdeburg, den 19.08.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

**Nr. 76 Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg**

Auf der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg wurde am 16. November 2024 eine neue Diözesanordnung beschlossen. Der Satzungsausschuss des BDKJ hat diese auf Bundesebene am 17. März 2025 genehmigt. Nach Zustimmung durch den Diözesanbischof ist die Ordnung am 17. März 2025 in Kraft getreten. Die Diözesanordnung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Amtsblattes August/September 2025.

Anlage

**Nr. 77 Aufruf zur MAV-Wahl 2025**

Liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter, vom 01.08.2025 bis 31.10.2025 finden in unserem Bistum wieder Wahlen der Mitarbeitervertretungen statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der so genannten verfassten Kirche und der Caritas haben Anteil am Sendungsauftrag der Kirche. In diesem Rahmen sind Sie auch in der Lage, einen Beitrag zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu leisten. Aktiv und verantwortungsvoll engagieren sich dabei die Mitarbeitervertretungen gemeinsam mit den Dienstgebern unserer Einrichtungen. Dafür bin ich sehr dankbar.

Damit dies in unserem Bistum auch konstruktiv weiter geht, ermuntere ich Sie, sich an den bevorstehenden Wahlen zu beteiligen und sich gegebenenfalls als Kandidatin bzw. Kandidat für Ihre Mitarbeitervertretung zur Verfügung zu stellen. Allen, die in den vergangenen Jahren in einer Mitarbeitervertretung aktiv mitgearbeitet haben, möchte ich für Ihr Engagement herzlich danken.

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

**Mitteilungen des Generalvikars**

**Nr. 78 Kollektenplan 2026**

Für die Pfarreien liegt der Kollektenplan 2026 bei. Bitte überweisen Sie alle Kollekten zeitnah an das Bistum Magdeburg, damit die Weiterleitung an die Hilfswerke entsprechend erfolgen kann.

Kontoverbindung:  
Bank für Kirche und Caritas  
BIC: GENODEM1BKC  
IBAN: DE24 4726 0307 0020 3502 02

Anlage

**Nr. 79 Gestellungsgelder 2026**

Die Personalwesenkommission des VDD hat die Empfehlung ihrer Unterkommission Gestellungsgelder zur Höhe der Gestellungsgelder im Jahr 2026 und zur Versendung einer entsprechenden Vorabinformation einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen. Sie empfiehlt den Gremien des Verbandes die Festlegung der Höhe der Gestellungsgelder im Jahr 2026 auf der Grundlage des Vorschlags der Unterkommission.

Gruppe	2026
I	84.960
II	70.680
III	52.560
IV	45.000

**Nr. 80 Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 IV MAVO für die DiAG-MAV**

**Präambel**

Die Dienstgeber werden mit der nachfolgenden diözesanen Regelung bei den entstehenden Kosten von Mitgliedern bzw. Delegierten der DiAG-MAV entlastet.

**§ 1 Kosten für die Freistellung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der DiAG-MAV**

Die Kosten für die Freistellung der VertreterInnen aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen, die für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der DiAG-MAV anfallen, werden von der jeweiligen Einrichtung getragen, bei denen die VertreterInnen beschäftigt sind.

**§ 2 Kosten für die Freistellung der Vorstandsmitglieder der DiAG-MAV**

(1) Zur Gewährleistung der Arbeit des Vorstands der DiAG-MAV erhalten die Mitglieder eine

Freistellung. Art und Umfang der Freistellung ist in § 6 dieser Regelung näher definiert.

- (2) Die Kosten, die den Dienstgebern der jeweiligen Vorstandsmitglieder entstehen, werden entsprechend dieser Regelung erstattet. Diese Kosten werden von allen kirchlichen Dienstgebern aus dem Bistum Magdeburg getragen.
- (3) Für alle Dienstgeber aus dem Bistum Magdeburg, für deren Mitarbeitende grundsätzlich die DVO gilt, trägt das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (4) Für alle Dienstgeber aus dem Bistum Magdeburg, für deren Mitarbeitende grundsätzlich die AVR gilt, tragen die Träger, die mehr als 10 Mitarbeitende haben und Mitglied des Caritasverbandes Magdeburg e. V. sind, anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (5) Für kirchliche Träger, die sowohl Einrichtungen nach AVR als auch nach DVO in ihrer Trägerschaft haben, werden die Einrichtungen dem jeweiligen Bereich zugeordnet.
- (6) Die anfallenden Freistellungskosten tragen zu 5/6 Träger aus dem Bereich AVR und zu 1/6 aus dem Bereich DVO. Grundlage des Verteilungsschlüssels ist das Verhältnis der Mitarbeiterzahlen, die es bei den Dienstgebern in den jeweiligen Bereichen gibt. Innerhalb dieser beiden Bereiche werden die Kosten ebenfalls im Verhältnis der jeweils vorhandenen Mitarbeiterzahlen unter den Trägern aufgeteilt.
- (7) Der Verteilerschlüssel für die Freistellungskosten wird gegen Ende einer jeden Wahlperiode von den Verantwortlichen von Ordinariat und Diözesancaritasverband gemeinsam geprüft.

### **§ 3 Voraussetzung für die Erstattung der Freistellungskosten**

- (1) Jeder Dienstgeber, der ein Mitglied aus dem Vorstand der DiAG-MAV beschäftigt und das für seine Tätigkeit im DiAG-Vorstand eine Freistellung erhält, bekommt die Kosten für die Freistellung erstattet.
- (2) Dafür sollen zusätzliche personelle Ressourcen im Arbeitsbereich des freigestellten DiAG -Vorstandsmitglieds beim jeweiligen Dienstgeber geschaffen werden.
- (3) Die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen kann durch Neueinstellung, Aufstockung von Teilzeitverträgen, Beschäftigung von Aushilfskräften oder vergleichbaren Maßnahmen erfolgen.

### **§ 4 Erstattung sonstiger Kosten**

- (1) Die den Mitgliedern des Vorstands für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln, entstehenden Kosten sowie weitere notwendige Reise- und Sachkosten werden, im Rahmen des, der Arbeitsgemeinschaft hierfür zur Verfügung stehenden, Budgets ebenfalls erstattet.
- (2) Verteilung der Kosten und Verfahren zur Erstattung richten sich nach den Paragraphen 2 und 5 dieser Ordnung.

### **§ 5 Verfahren für die Erstattung**

Die Erstattung erfolgt rückwirkend und jährlich. Anträge auf Erstattung sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres beim Bischöflichen Ordinariat des Bistums Magdeburg, Fachbereich Ressourcenverwaltung - Finanzen - in Textform einzureichen.

- (1) Aus dem Antrag müssen der Umfang der Freistellung und die entstehenden Kosten hervorgehen und nachgewiesen werden. Nach Antragsschluss werden die Gesamtkosten für das zurückliegende Jahr ermittelt und entsprechend des Verteilerschlüssels in § 2 Abs. 6 dieser Regelung verteilt.
- (2) Die Träger aus dem Bereich AVR leisten ihren Anteil an das Ordinariat des Bistum Magdeburg, welches die Erstattung an den antragstellenden Dienstgeber auskehrt.

### **§ 6 Freistellungsumfang für die Mitglieder des Vorstands der DiAG-MAV**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied der DiAG-MAV erhält eine Grundfreistellung in Höhe von 10 % einer Vollzeitstelle.
- (2) Darüber hinaus erhält der gesamte Vorstand zusätzlich ein Freistellungskontingent von 75 % einer Vollzeitstelle.
- (3) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Vorstand der DiAG-MAV die Verteilung des Kontingents aus Absatz 2 fest. Er teilt dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg und dem Diözesancaritasverband bzw. den Dienstgebern der betroffenen Vorstandsmitglieder die Verteilung mit.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung des Vorstands oder die Aufgabenverteilung, kann auch die Verteilung des Kontingents nach Absatz 2 verändert werden.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass das gesamte Freistellungskontingent aus Absatz 2 auf ein einziges Vorstandsmitglied entfällt.

## § 7 Inkraftsetzung

- (1) Diese Regelung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Freistellungskosten, die ab dem 01.08.2025 anfallen, sind über diese Regelung abzurechnen.

Für das Bistum Magdeburg, den 26.08.2025

Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar

Anlage

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

### Nr. 81 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Diakon Markus Jäckel wurde vom 1. September 2025 bis 31. Juli 2027 von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger in den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken „Bergmannstrost“ in Halle (Saale) entpflichtet.

Herr Diakon Thomas Wunsch wurde unter Beibehaltung seiner Aufgaben zusätzlich für den Zeitraum vom 1. September 2025 bis 31. Juli 2027 mit der Krankenhausseelsorge in den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken „Bergmannstrost“ in Halle (Saale) beauftragt.

Herr Pfarrer Ronald Kudla wurde mit Wirkung zum 1. September 2025 für drei weitere Jahre mit dem priesterlichen Dienst in der Diözese Kara (Togo, Afrika) beauftragt.

Herr Mathias Bethke wurde als Nachfolger von Herrn Stephan Rether und neuen Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt als ordentliches Mitglied für die Katholische Kirche in den Beirat der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt für die Gedenk- und Erinnerungsarbeit für die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur (1933-1945) sowie in den Beirat für die Gedenk- und Erinnerungsarbeit für die Zeiten der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur (1945-1989) entsendet.

Herr Pater Vinoraj Philix Arulnesan CMF wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2025 mit der Wahrnehmung der Stelle des Vikars der Pfarrei St. Marien, Wittenberg sowie mit der Mitarbeit in der Pastoral der anderen Pfarreien der Pastoralregion Dessau

- Hl. Familie, Bitterfeld
- St. Klara, Delitzsch
- St. Peter und Paul, Dessau
- Hl. Familie, Dessau Roßlau
- St. Maria, Köthen

- Edith Stein, Wolfen-Zörbig

beauftragt.

Das Dekret über die Profanierung der Kirche „St. Peter und Paul“ in Uebigau vom 23.04.2024, Nr.74 des AB 7/2024 des Bistums Magdeburg wird dahingehend geändert, dass die Adresse Elsterstraße 4, 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau ist.

### Nr. 82 Information zur Beantragung von Dienstausweisen

Die Berufsgruppen der Kirchenmusiker/innen, Gemeindereferent/innen, Diakone und Priester können bis zum 31.10.2025 Dienstausweise im Prozessbereich II des Bischöflichen Ordinariates beantragen. Der Antrag ist formlos über die E-Mailadresse: [personaleinsatzplanung@bistum-magdeburg.de](mailto:personaleinsatzplanung@bistum-magdeburg.de) oder auf dem Postweg, an Prozessbereich 2, einzureichen. Dem Antrag ist ein digitales Passfoto als Datei im JPG-Format (Seitenverhältnis 3:4) oder im amtlichen Passfoto-Format (35 x 45 mm) beizufügen. Die Beantragung von Dienstausweisen kann aufgrund einer Erstbeantragung, eines Stellenwechsels oder wegen Ablauf des bisherigen Dienstausweises (5 Jahre nach Ausstellungsdatum) erfolgen.

### Nr. 83 Todesanzeigen

Herr Erik Haffner ist am 9. Juli 2025 im Alter von 53 Jahren in Detmold verstorben. Herr Haffner ist seit 2018 hauptamtlicher Dekanatskirchenmusiker für das Dekanat Egelin mit Dienstsitz in St. Bonifatius in Bernburg gewesen.

Die Trauerfeier mit Beerdigung fand am Dienstag, 22.07. um 10:00 Uhr in 67240 Bobenheim-Roxheim auf dem Friedhof Roxheim statt. Das Requiem wurde am Donnerstag, 24.07. um 18:00 Uhr in St. Bonifatius Bernburg gefeiert.

Herr Diakon i.R. Johann Prievizter ist am 23. August 2025 im Alter von 83 Jahren in Halberstadt verstorben. Das Requiem findet am Sonnabend, den 13. September 2025, 10:00 Uhr, in der katholischen Kirche St. Andreas in Halberstadt statt. Die Urnenbeisetzung findet anschließend auf dem katholischen Friedhof in Halberstadt statt.

## Weitere kirchliche Nachrichten

### Nr. 84 Praxistipps Datenschutz für Pfarreien

Die KDSA bietet eine Veranstaltung an, die sich an Leitungsteams und Mitarbeitende von Pfarreien richtet, die praktische Hinweise zum Umgang mit Datenschutz suchen.

Aus dem Inhalt:

- Gemeindeleben und Organisation

- Veröffentlichungen im Pfarr Brief, im Schaukasten und auf der Webseite
- Außenauftritt (Webseite) und gesicherter Datenaustausch

Die Veranstaltung wird am Samstag, 15. November 2025 von 10:00 bis 15:00 Uhr in Schönebeck durchgeführt. Anmeldungen sind über die Webseite oder unter den Kontaktdaten der der KDSA möglich:

<https://www.kdsa-ost.de/termine.html>

Kirchliche Datenschutzaufsicht  
der ostdeutschen Bistümer und  
des Katholischen Militärbischofs  
Badepark 4  
39218 Schönebeck

Telefon: 03928 7179018  
Telefax: 03928 7179019  
Email: [kontakt@kdsa-ost.de](mailto:kontakt@kdsa-ost.de)

#### Anlage

#### Anlagen:

- Nr. 54 Arbeitshilfen Nr. 345 Einfach christlich? - Ein Gestaltungsauftrag für katholische Einrichtungen. Eine Handreichung des kirchlichen Dienstes
- Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025
- Nr. 56 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025
- Nr. 57 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026
- Nr. 58 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Tarifrunde 2025-Teil 1
- Nr. 59 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 - Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR
- Nr. 60 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR
- Nr. 61 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR
- Nr. 62 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR
- Nr. 63 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen

- Nr. 64 Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR  
Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement
- Nr. 65 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte
- Nr. 66 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung
- Nr. 67 Beschluss BK 2/2025 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 5. Juni 2025 – Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte – Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs. 1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen
- Nr. 68 Beschluss der RK Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab Januar 2026 bis Dezember 2026
- Nr. 69 Beschluss der RK Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab Januar 2027 bis Dezember 2027
- Nr. 70 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Änderung in der Anlage 30 zu den AVR – Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026
- Nr. 71 Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 – Tarifrunde 2025 – Teil I

- Nr. 72 Beschluss zur Sitzung der  
Regionalkommission Ost des Deutschen  
Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 –  
Änderung in der Anlage 33 zu den AVR –  
Anmerkungen 30 und 31
- Nr. 73 Beschluss zur Sitzung der  
Regionalkommission Ost des Deutschen  
Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 –  
Änderung in der Anlage 33 zu den AVR
- Nr. 74 Beschluss zur Sitzung der  
Regionalkommission Ost des Deutschen  
Caritasverbandes e.V. am 26. Juni 2025 –  
Erhöhung der Werte zur Entgelt- und  
Vergütungshöhe der weiteren  
Vergütungsbestandteile
- Nr. 75 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss  
3/2025 der Regional-KODA Nord Ost vom 5.  
Juni 2025
- Nr. 76 Diözesanordnung des Bundes der  
Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
Diözesanverband Magdeburg
- Nr. 77 Kollektenplan 2025

**Herausgeber:**  
Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)